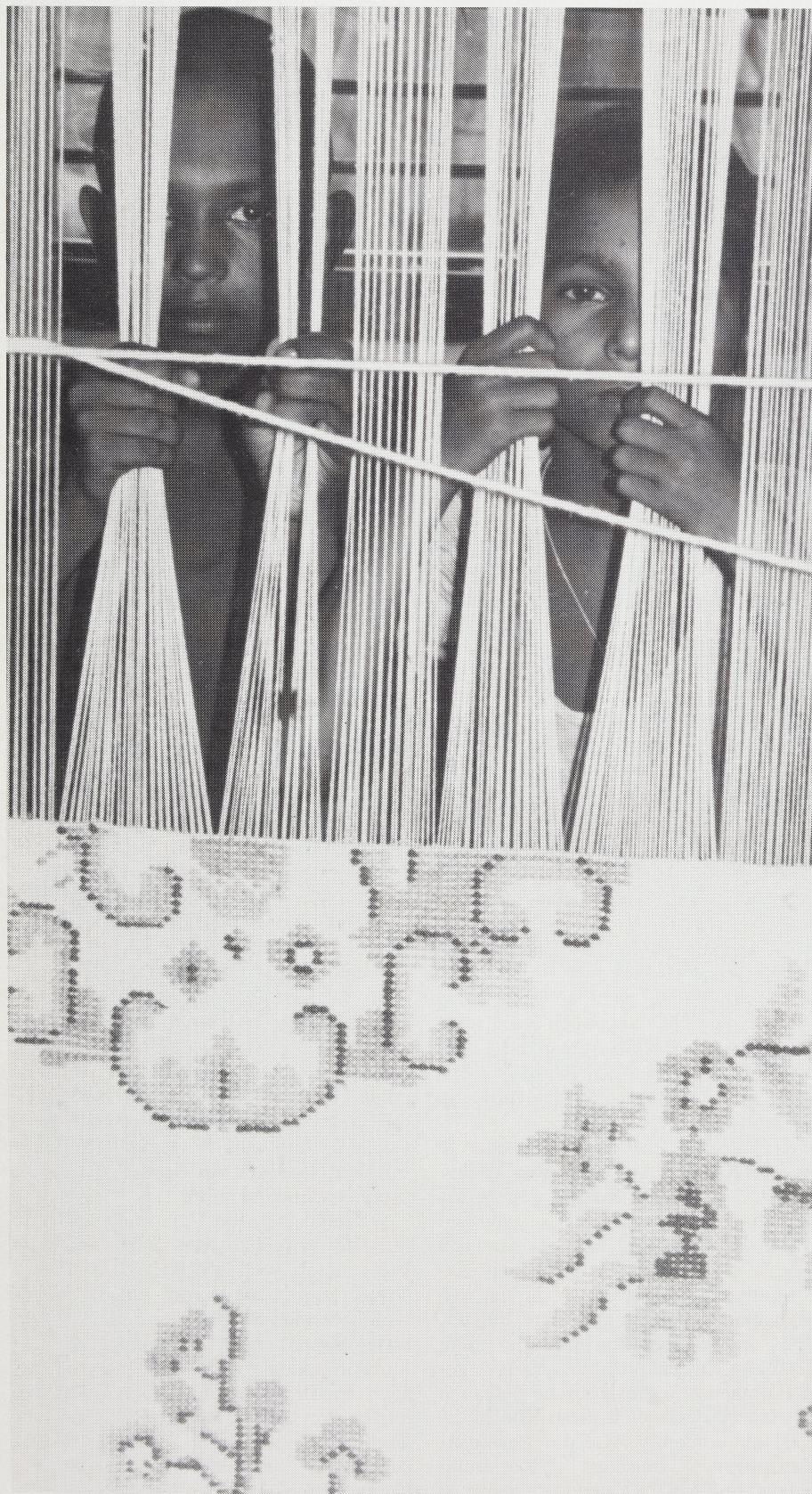


Kommentar

Das Recht des Kindes



Kinderarbeit in der Teppichindustrie im Bundesstaat Uttar Pradesh (Foto: Walter Keller)

Wer die vielen legislativen Bestimmungen in Indien zum Schutz des Kindes studiert, hat keinen Anlaß zum Klagen, wie einige Beispiele zur Kind-bezogenen Verfassungsnorm illustrieren: "Kein Kind unter 14 Jahren soll in einer Fabrik oder Mine beschäftigt sein oder in irgendeinem anderen gefährlichen Arbeitsverhältnis stehen", so Artikel 24 der indischen Verfassung.

"Der Staat soll seine Politik insbesondere darauf ausrichten, ...daß die Gesundheit und Kraft der Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder, nicht mißbraucht wird und daß niemand durch eine wirtschaftliche Not-situation zu einer (Neben-) Beschäftigung gezwungen ist, die dem Alter und der körperlichen Entwicklung nicht entsprechen ..., daß es Kindern ermöglicht wird, sich ungehindert und unter den Bedingungen der Freiheit und Würde zu entwickeln, ... und daß Kindheit und Jugend gegen Ausbeutung geschützt werden ('Directive Principles of State Policy, Artikel 39).

"Der Staat soll sich darum bemühen, in einem Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung eine kostenlose und obligatorische Schulpflicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durchzusetzen." ('Directive Principles of State Policy', Artikel 45).

"Kein Kind darf vor Vollendung des 14. Lebensjahres in einer Fabrik arbeiten." (Artikel 67 des Fabrikgesetzes).

Die indische Regierung hat die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert und ist Unterzeichner der anlässlich des Kinder-Weltgipfels verabschiedeten Deklaration, welche sich um die Ziele des Kinderschutzes und der Entwicklung dreht. Schließlich wurde noch eine nationale Politik zum Schutz der Kinder konzipiert.

Wie sieht nun die Situation der Kinder in Indien vier Jahrzehnte nach Inkrafttreten der indischen Verfassung und 20 Jahre nach Verabschiedung der 'National Policy On Children' konkret aus?

124 von 1.000 Kindern werden nicht älter als fünf Jahre. Das Gros der Überlebenden bleibt ohne Schulbildung und unterernährt. Schätzungsweise 55 Millionen Kinder

zerschleiben sich in der Teppich-, Glas- oder Lederindustrie, anstatt ihre verfassungsgarantierte Kindheit zu genießen.

Reicht es, die Verfassungsbestimmungen, die gesetzlichen Verordnungen, die internationalen Abkommen oder die erwähnte Nationalpolitik nur auf Papier zu drucken? Was tut die Gerichtsbarkeit gegen die Verletzungen der Rechte der Kinder? Soll sie ein stiller Beobachter bleiben, wenn die Verfassung mißachtet wird?

Diese Fragen sind in der Vergangenheit nicht nur einmal gestellt worden. Wahrscheinlich zum erstenmal jedoch sind kürzlich Angehörige der Gerichtsbarkeit, Menschenrechts- und Umweltaktivisten, indische und ausländische Sozialwissenschaftler und Mediziner zusammengekommen, um die Hindernisse zu identifizieren, die der Durchsetzung von Recht im Bereich des Kinderschutzes, der Umwelt und menschlichen Gesundheit im Wege stehen. Dank dieses vom 'Indian Law Institute' initiierten Gedankenaustausches erfuhren Juristen unter anderem vom 'Supreme Court' die Sichtweise derjenigen, die tagtäglich mit Rechtsverletzungen zu tun haben.

Die Gerichte sind sicherlich nicht ignorant gewesen, wenn es um diese Fragen ging. Das oberste Gericht hat immer wieder das Recht der Kinder nicht nur auf Erziehung, sondern auch auf ein Leben in Würde betont. Es hat sich entschieden gegen jede Art der Zwangsarbeit und Kinderknechtschaft ausgesprochen.

Eine obligatorische Grundschulausbildung bleibt indes ein entferntes Ziel, bestehen Zwangsarbeit und Kinderknechtschaft "unter den Augen der obersten Richter und der Zentralregierung" fort, wie der Menschenrechts-Aktivist Swami Agnivesh formuliert.

Premierminister Rao sind diese Probleme nicht entgangen. Auf der erwähnten Konferenz lamentierte er darüber, daß "die Gründungsväter der Verfassung, trotz größter Anstrengungen und eines enormen Drucks, der in die konstituierende Versammlung getragen wurde, nicht in der Lage waren, Kinderarbeit zu verbannen".

Er beklagte die Tatsache der mangelnden Rechtsdurchsetzung im sozialen Bereich und verwies auf die seit den fünfziger Jahren fast überall in Indien geltenden Gesetze, wonach Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, bestraft werden.

Hilfesuchende Blicke Raos in Richtung der Juristen unter den Konferenzteilnehmern, von denen er sich Ideen zur effektiveren Rechtsdurchsetzung erhoffte, ließen den Eindruck entstehen, die Regierung wolle sich aus der Verantwortung ziehen. Seine Behauptung, wonach die schwierige ökonomische Situation, in der sich viele Familien befänden, für Kinderarbeit und die hohe Aussteigerrate in den Schulen verantwortlich sei, fand wenig Unterstützung. Armut, so wurde ihm entgegen gehalten, sei nicht Ursache für Kinderarbeit, sondern ihr Ergebnis.

55 Millionen arbeitende Kinder bedeuten, daß 55 Millionen Erwachsene nicht zum Zuge kommen. Ein Vorschlag auf der Konferenz ging dahin, die Mindestlöhne für Kinder und Erwachsene anzugleichen, um einen (Haupt-)Anreiz zur Kinderbeschäftigung zu beiseitigen.

Der Teufelskreis aus Kinder-Analphabetismus, billige Arbeitskräfte und Armut kann, so der ehemalige

Oberste Richter, V.R. Krishna Iyer, nicht angeführt werden, um einem Kind das Recht auf Entwicklung seiner Persönlichkeit zu verweigern.

Viele Länder in vergleichbarer Situation hätten größere Erfolge bei der Auslöschung der Kinderarbeit vorzuweisen, indem sie die allgemeine Schulpflicht mit Nachdruck durchsetzten. Kinderarbeit und Schulpflicht wurden bislang als zwei unterschiedliche Bereiche interpretiert. Dies spiegelt sich nicht zuletzt im administrativen Aufbau wider; zwei verschiedene Ministerien kümmern sich um die zwei Themen. Auf der Konferenz wurde dagegen der komplementäre Charakter der Kinderarbeit und der Schulpflicht betont und die Ausrottung des einen bei gleichzeitiger Durchsetzung des anderen eingeklagt.

Dies erscheint leichter gesagt als getan. Dennoch: Wenn sich der politische Wille, zunehmendes öffentliches Bewußtsein, adäquate Änderungen in der Ausgaben-Prioritätenliste und ein 'step-by-step' Ansatz vereinigen, könnten beide Ziele innerhalb dieser Dekade verwirklicht werden.

Die genannten zwei Themen beziehen sich auf die Entwicklung des Kindes, nicht auf sein Überleben. Indien liegt, was die Sterblichkeitsrate der unter Fünfjährigen betrifft, international im unteren Drittel.

Die inner-indischen Unterschiede sind allerdings gewaltig. Relativ gut im Bundesstaat Kerala und katastrophal im nördlichen Orissa. Sie ist auf dem Land höher als in der Stadt und dort - kaum überraschend - höher in den Slums als sonstwo.

In einer Zeit, in der einfache und kostengünstige Mittel zur Verfügung stehen, um Krankheit- und Todesursachen zu eliminieren, ist dieser Umstand besonders beschämend. Nach Meinung von UNICEF sind keine neuen finanziellen Mittel notwendig, um mehr Kindern die Chance auf eine angemessene Entwicklung zu garantieren, sondern nur der veränderte Einsatz dieser Gelder.

Auf der Konferenz wurde auch auf die vielfältigen Diskriminierungsformen hingewiesen, denen Mädchen ausgesetzt sind. Der Zugang zu Nahrung, Erziehung und medizinischer Betreuung und Pflege ist für sie besonders eingeschränkt. Oft genug führen Tests zur Geschlechtsbestimmung bereits zur Abtreibung. Daher forderten die Sozialwissenschaftler auf der Konferenz ein Verbot solcher Tests und klagten über die schwache Reaktion seitens der Regierung.

Der 'gender bias' schlägt sich augenfällig in der Statistik nieder. Von den 150 Millionen Kindern unter sechs Jahren sind 77 Millionen männlichen Geschlechts, obwohl man eher eine Gleichverteilung oder eine leichte Mehrheit an Mädchen erwarten dürfte.

Um den vielfältigen Elementen Rechnung zu tragen, die zum Überleben, zur Entwicklung und zum Schutz des Kindes beitragen, bedarf es eines einheitlichen Jugendrechts. Diese Forderung existiert bereits seit 25 Jahren und wartet weiter auf seine Einlösung.

Wie im Bereich der Jugendgesetze, so verhält es sich auch mit den Gesetzen zum Umweltschutz und der menschlichen Gesundheit. Es fehlt der politische Wille zu ihrer Durchsetzung. Noch klafft eine große Lücke zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit; drücken Formulierungen wie 'committed bureaucracy' Wünsche aus, nicht die Realität.